

Leitsatz:

Ein Protest ist nur wirksam, wenn dieser von beiden Mannschaftsführern unterschrieben worden ist.

Die Unterschrift unter dem Eintrag der einheitlichen Trikots und am Ende des Formulars reichen nicht aus.

U r t e i l

Im Verfahren

Antragsteller

Verein A

Beteiligte gem. § 22 RuVO

1. Spielleiter B
2. Verein C

hat der Spruchausschuss des Bezirkes Rhein-Ruhr, durch den Vorsitzenden Wolfgang Gerth und dem Beisitzer gemäß § 4a RuVO Herrn Werner Almesberger, ohne Verhandlung im schriftlichen Verfahren am **19.03.2024** entschieden:

Der Einspruch des antragstellenden Vereins wird zurückgewiesen. Die seitens des Spielleiters vorgenommene Wertung bleibt bestehen.

Die Kosten des Verfahrens hat der UNTERLEGENE zu tragen.

Sachverhalt

Die 6. Mannschaft des Antragsstellers hat zu Beginn des v.g. Mannschaftskampfes bei Verein C im Spielberichtsbogen unter „Bemerkung“ eingetragen, dass vor Ort, zu Spielbeginn, schlechte Lichtverhältnisse vorgefunden wurden und hat nur unter Protest gespielt.

Antrag des Antragstellers

Die Austragungsstätte wurde seitens de gemäß WO I 1.7

WTTV nicht in einem spielbereiten Zustand zur Verfügung gestellt.

Die Austragungsstätte wurde rechtzeitig gem. WO I 1.7 WTTV und in den vorgeschriebenen Maßen gem. WO I 1.1 ff WTTV für die Spielbox zur Verfügung gestellt, nicht jedoch mit der vorgeschriebenen Mindeststärke der Beleuchtung gem. WO I 1.4 WTTV in Höhe von mindestens 300 Lux.

Diese zunächst subjektive Empfindung wurde durch die Messung mittels diverser APPs mit einem Smartphone Samsung S22 überprüft. Eingesetzte Apps: Lux Light Meter, Lichtmesser, Lux-O-Meter. Der gemessene Wert lag bei 136 LUX.

Grund für die Nichteinhaltung waren eine komplett ausgefallene Beleuchtungsreihe und eine teildefekte Beleuchtungsreihe über den Spieltischen. Es standen 41,7% der für die Halle vorgesehenen Beleuchtung zur Verfügung. Zur Abhilfe wurde die Notbeleuchtung eingeschaltet, die jedoch eine inhomogene und nicht gleichmäßige Beleuchtung zur Folge hatte.

Der Spielberichtsbogen wurde dem Protest beigefügt.

Entscheidungsgründe:

Der Protest des Antragstellers wird zurückgewiesen, da die Eintragung im Spielberichtsbogen, bzgl. schlechter Lichtverhältnisse in der Turnhalle der Spvgg. Sterkrade-Nord nicht ordnungsgemäß nach den Vorschriften der

WO, A 19.1 erfasst wurde. Die regulären Unterschriften der Mannschaftsführer unter dem Eintrag der einheitlichen Trikots sowie am Ende des Formulars reichen hier nicht aus. Es ist zwingend erforderlich, dass die Unterschriften beider Mannschaftsführer separat unter dem Protest erfolgen.

Die Wertung des Spiels vom 23.02.2024 bleibt somit, wie vom Spielleiter eingetragen, bestehen.

Die Kosten des Verfahrens sind durch den Vorschuss des Vereins A abgegolten. Gegen die heutige Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung beim Verbandsspruchsausschuss West gegeben. Auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung wird ausdrücklich verwiesen.